

Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Hösbach“ im Orts- gebiet Hösbach

Der Markt Hösbach plant die naturnahe Umgestaltung des Hösbachs. Mehrere Einzelmaßnahmen sollen dabei zu einer Verbesserung des ökologischen Zustands des Hösbachs beitragen.

Das geplante Vorhaben erstreckt sich auf vier Abschnitte am Hösbach, namentlich die Abschnitte „Süd, Mündung“ (Abschnitt 1), „Hauptstraße“ (Abschnitt 2), „Am Hauenboden“ (Abschnitt 3) sowie „Nord, Wenighösbacher Straße“ (Abschnitt 4). Es sind u.a. der Rückbau vorhandener Sohlschwellen und Abstürze, die Bereitstellung von Flachwasserzonen und Niedrigwassergerinnen, der Abbruch vorhandener Sohlbefestigungen aus Steinsatz und Beton sowie die naturnahe Gestaltung der Ufer mit wechselnden Böschungsneigungen vorgesehen.

Bei dem Gewässer „Hösbach“ handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung. Unterhaltung und Ausbau des Hösbachs liegen in der Zuständigkeit des Marktes Hösbach. Der Hösbach mündet ca. bei Flusskilometer (Fkm) 9,6 in die Aschaff, einem Gewässer II. Ordnung. Im Mündungsbereich ist eine Teilmaßnahme des Vorhabens (Abschnitt 1 „Süd, Mündung“) vorgesehen. Unterhaltung und Ausbau der Aschaff liegen in der Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Bei der Herstellung der Durchgängigkeit handelt es sich um einen Gewässerausbau, der nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig ist.

Für diese Maßnahme ist gemäß § 7 Absatz 2 Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Vorprüfung wird zweistufig durchgeführt.

In der ersten Stufe wird festgestellt, ob bei dem Vorhaben die in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten besonderen örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das ist der Fall, weil in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben zwei Baudenkmäler vorhanden sind (Anlage 3 Nr. 2.3.11 UVPG).

Im zweiten Schritt wird nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die Renaturierung dient der Verbesserung des Naturhaushaltes und wertet das Gewässer ökologisch auf. Zudem werden gewässertypische Lebensgemeinschaften wiederhergestellt bzw. erhalten. Somit sind im Hinblick auf die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Trotz der Nähe der Baudenkmäler zum Vorhaben ergibt sich durch das Vorhaben keine Gefährdung der Denkmäler, so dass Belange des Denkmalschutzes nicht betroffen sind.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Hösbachs nicht festzustellen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen vom Oktober 2022 zugrunde.

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden, sondern die Renaturierung vielmehr den betroffenen Belangen förderlich ist, ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 22.06.2023
Landratsamt Aschaffenburg



Lea Röth
Regierungsrätin